

Sonderbedingungen elektronische Kontoauszüge

- 1. Gegenstand dieser Sonderbedingungen**

Auf Antrag stellt die Hamburg Commercial Bank AG (nachfolgend „HCOB“) dem Kontoinhaber Kontoauszüge inkl. darin enthaltener Rechnungsabschlüsse ausschließlich elektronisch über die EBICS-Schnittstelle zum Abruf bereit. Näheres regeln diese Bedingungen.
- 2. Allgemein**

Auf der Grundlage des Antrags auf ausschließliche Bereitstellung von Kontoauszügen inkl. darin enthaltener Rechnungsabschlüsse über die EBICS-Schnittstelle gemäß dieser Sonderbedingungen, der Sonderbedingungen für die Teilnahme an der elektronischen Kontoführung und der Bedingungen für die Datenfernübertragung stellt die HCOB dem Kontoinhaber elektronische Kontoauszüge zum Abruf über die EBICS-Schnittstelle bereit. Der Begriff Kontoauszüge im Sinne dieser Bedingungen umfasst in Kontoauszügen enthaltene Rechnungsabschlüsse.
- 3. Umstellung auf elektronische Bereitstellung, Zweitschrift**

Sofern vereinbart, stellt die HCOB nach Freischaltung Kontoauszüge grundsätzlich **ausschließlich** in elektronischer Form über die EBICS-Schnittstelle zum Abruf bereit. Elektronische Kontoauszüge können hinsichtlich Zahlungsvorgängen, welche bis zu 180 Tagen in der Vergangenheit liegen, durch die HCOB zum Abruf bereitgestellt werden. Kontoauszüge, welche einen Rechnungsabschluss beinhalten, stehen für einen Zeitraum von 180 Tagen ab Erstellung des Rechnungsabschlusses zum Abruf bereit. Informationen über Zahlungsvorgänge, welche nach Ablauf dieser Frist nicht mehr elektronisch zum Abruf bereitstehen, können innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen kostenpflichtig bei der HCOB angefordert werden. Nur sofern der Kunde Kontoauszüge und/oder Anlagen im Einzelfall papierhaft erstellt haben möchte, kann eine Zweitschrift des elektronischen Kontoauszuges von der HCOB gegen Berechnung eines aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der HCOB ersichtlichen Entgelts erstellt werden.
- 4. Abrufpflicht, Zwangsausdruck**

Der Kontoinhaber trägt dafür Sorge, dass elektronische Kontoauszüge, etwa durch von ihm benannte Teilnehmer, unverzüglich nach Bereitstellung mittels der EBICS-Auftragsart BKA abgerufen und überprüft werden. Jeder Kontoauszug kann über die EBICS-Schnittstelle nur einmal abgerufen werden.

Die HCOB ist berechtigt, ihrem Kunden die zum Abruf bereitgestellten Kontoauszüge ergänzend auf dem Postweg oder in sonstiger Weise zuzusenden, sofern die gesetzlichen Vorgaben dies erforderlich machen, oder die HCOB dies auch unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält. Hiervon wird die HCOB nach Ermessen Gebrauch machen, wenn der Kunde seine bereitgestellten Kontoauszüge längere Zeit nicht mittels der Auftragsart BKA abgerufen hat. Hierfür gegebenenfalls anfallende Kosten richten sich nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis der HCOB.
- 5. Entgelte**

Die von der HCOB für die Dienstleistungen des elektronischen Kontoauszuges vorgesehenen Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der HCOB.
- 6. Änderungen**

Die HCOB ist berechtigt, den elektronischen Kontoauszug inhaltlich und funktional weiterzuentwickeln, insbesondere weitere Leistungen in ihr Leistungsangebot aufzunehmen. Die HCOB hat das Recht, ihr Leistungsangebot zum elektronischen Kontoauszug insgesamt, in Teilen oder auf bestimmte Zugänge und Authentifizierungsinstrumente zu beschränken, wenn ihr die Fortführung aus Gründen der IT-Sicherheit, geänderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen, auf die sie keinen Einfluss hat, unzumutbar ist. Die HCOB ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, den elektronischen Kontoauszug den geänderten rechtlichen oder technischen Rahmenbedingungen anzupassen (z.B. die Formate der elektronischen Dokumente für die Zukunft zu modifizieren oder neue Sicherheitsverfahren etc. einzuführen).

Über wesentliche Änderungen wird die HCOB mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten unter Hinweis auf das Kündigungsrecht des Kontoinhabers nach Nr. 7 informieren, es sei denn kurzfristigere Änderungen sind erforderlich aus Gründen der IT-Sicherheit oder geänderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen, auf die die HCOB keinen Einfluss hat.

7. Kündigung

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die durch Annahme seines Antrags auf ausschließliche Bereitstellung von Kontoauszügen inkl. darin enthaltener Rechnungsabschlüsse über die EBICS-Schnittstelle zustande gekommene Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende in Textform zu kündigen. Die HCOB ist berechtigt, die Vereinbarung insgesamt oder einzelne Leistungsangebote bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Nach Wirksamwerden der Kündigung stellt die HCOB auf Postversand um.

8. Anerkennung

Der Ausdruck elektronischer Kontoauszüge ist eine Kopie und ist beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt.

Für nicht buchführungspflichtige Kunden (i.d.R. Verbraucher) ist nach heutiger Rechtslage die steuerrechtliche Anerkennung von elektronisch bereitgestellten Rechnungen und Kontoauszügen durch die Finanzverwaltung gewährleistet.

Für buchführungspflichtige Kunden (i.d.R. Unternehmer) ist die steuerliche Anerkennung durch die Finanzverwaltung ebenfalls gewährleistet. Voraussetzung der Anerkennung ist jedoch, dass die elektronischen Kontoauszüge vom Steuerpflichtigen geprüft und dieses Vorgehen dokumentiert/protokolliert wird. Für die revisionssichere Archivierung ist der Steuerpflichtige verantwortlich.